

DAIMLER TRUCK

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EvoBus Austria GmbH

- I. Die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag zwischen Auftragnehmer und der EvoBus Austria GmbH, nachstehend AUFTRAGGEBER genannt, bzw. der von EvoBus Austria GmbH vertretenen Gesellschaft richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Konsumenten.
- II. Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von AUFTRAGGEBER schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist AUFTRAGGEBER zum schriftlichen Widerruf berechtigt.
- III. Sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich (Beispielsweise Gutschriftsverfahren) getroffen wurde, sind die Rechnungen an die Rechnungsprüfung der belieferten Stelle von AUFTRAGGEBER zu leiten.
- IV. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AUFTRAGGEBER, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen AUFTRAGGEBER abzutreten oder zu verkaufen. Mahngebühren von gewerblichen Inkassounternehmen hat keine Partei der anderen zu erstatten.
- V. Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen mit ihrer Geschäftsverbindung zum Vertragspartner werben. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem Auftragnehmer von AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellt oder von ihr bezahlt werden, bleiben Eigentum von AUFTRAGGEBER. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AUFTRAGGEBER für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unter-Auftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- VI. Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die AUFTRAGGEBER ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen in dem betroffenen Bereich hindern, werden die Vertragspartner einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren. Soweit der Vertrag nicht die Annahme von Lieferungen beinhaltet, sind die gegenseitigen Pflichten in diesen Fällen für die Dauer des Ereignisses suspendiert. AUFTRAGGEBER wird den Auftragnehmer hierzu nach Möglichkeit rechtzeitig ansprechen.
- VII. Der Auftragnehmer muss für seine Lieferungen oder Leistungen die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Er bringt er Leistungen auf dem Gelände des AUFTRAGGEBERS, so hat er dem von diesem benannten Koordinator den Beginn und den Umfang der Arbeiten bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist der Koordinator weisungsbefugt. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Auftragnehmer AUFTRAGGEBER ein vollständig ausgefülltes EU-Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) in der jeweils gültigen Fassung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Auftragnehmer an AUFTRAGGEBER aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die in der aktuell gültigen Version der Daimler Truck Special Terms (DTST 36 Nachhaltigkeit und Umweltschutz) definierten Standards und Anforderungen der AUFTRAGGEBER beachten.
- VIII. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Liefergegenstände sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am (geistigen) Eigentum) verletzen. Er haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) und stellt AUFTRAGGEBER von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei und schuldlos. Die Haftung und Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers nach dieser Ziffer besteht nicht, soweit der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach von AUFTRAGGEBER übergebenen Detailzeichnungen oder Modellen von Daimler hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, AUFTRAGGEBER unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und AUFTRAGGEBER zur Abwehr möglicher Ansprüche unentgeltlich in angemessener Art und Weise (z.B. bei der Untersuchung, Analyse, Dokumentenauswertung) zu unterstützen. Der Auftragnehmer wird auf Anfrage von AUFTRAGGEBER die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- IX. Schriftlich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ein drohender Verzug ist AUFTRAGGEBER unverzüglich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistungen ist nur die tatsächliche Erfüllung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend. Ist der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, begründet der fruchtlose Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- X. AUFTRAGGEBER und der Auftragnehmer haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. AUFTRAGGEBER kann Schäden von Konzernunternehmen wie eigene Schäden gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- XI. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Gewährleistungsfrist mangelfrei bleiben. Dies gilt auch für Teile, die der Auftragnehmer von Dritten bezieht. Die Dauer der Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche. Dies gilt auch bei Mehrschichtbetrieb. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine schriftliche Mängelrüge von AUFTRAGGEBER bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor. Mängel sind dem Auftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- XII. Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben. Der Auftragnehmer stellt AUFTRAGGEBER von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält AUFTRAGGEBER vom Auftragnehmer ein unbeschränktes, nicht exklusives Werknutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Zukaufteile Dritter wird der Auftragnehmer vor der weiteren Verwendung auf Tauglichkeit, Mangel- und Fehlerfreiheit prüfen.
- XIII. Stellt der Auftragnehmer seine Leistungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt, so ist AUFTRAGGEBER berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Soweit keine Kündigung oder kein Vertragsrücktritt erfolgt, kann AUFTRAGGEBER einen Betrag von mindestens 5% der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten.
- XIV. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstrafataten, Straftaten gegen den Wettbewerb (Kartellrecht), Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht AUFTRAGGEBER ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit AUFTRAGGEBER betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- XV. Der Auftragnehmer darf, sofern ein Zutritt zu AUFTRAGGEBER-Bereichen und/oder ein Zugriff auf AUFTRAGGEBER-IT-Systeme im Zusammenhang mit der Beauftragung erforderlich ist, nur Mitarbeiter einsetzen, die eine Zutritts- und/oder Zugriffsberechtigung durch AUFTRAGGEBER erhalten haben. Es dürfen keine Mitarbeiter eingesetzt werden, gegen die AUFTRAGGEBER oder ein verbundenes Unternehmen ein Haus- bzw. Zutrittsverbot und/oder Zugriffsverbot ausgesprochen hat.
- XVI. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit AUFTRAGGEBER bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung zum AUFTRAGGEBER weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für einen Auftragnehmer hinsichtlich solcher technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die – dem Auftragnehmer nachweislich bereits zu Vertragsschluss bekannt waren – der Auftragnehmer nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auerlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält – allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden – der Auftragnehmer nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Tätigkeit erarbeitet hat. Eine Aufzeichnung von Geschäftsgeheimnissen ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert. Der Auftragnehmer wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden,

DAIMLER TRUCK

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EvoBus Austria GmbH

die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt. Der Auftragnehmer wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem AUFTRAGGEBER zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen alle Informationen und Daten von AUFTRAGGEBER sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Auftragnehmer Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben könnten, so hat er unverzüglich AUFTRAGGEBER zu informieren und in Abstimmung mit AUFTRAGGEBER alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern. Sollte der Auftragnehmer die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV - Anlagen) speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können. Im Übrigen gilt die Anlage „Grundlegende Anforderungen zu Informationssicherheit - in der jeweils gültigen Fassung“. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an AUFTRAGGEBER zurückzugeben. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von AUFTRAGGEBER an diesen zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Unter einem Zerstören der Daten fällt auch das Überschreiben der Daten. Der Auftragnehmer wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von AUFTRAGGEBER nachweisen und schriftlich bestätigen. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter datenschutzrechtliche Verpflichtungen kennen und personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtung ist AUFTRAGGEBER oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen. Für jeden Fall der Verletzung einer dieser Pflichten verpflichtet sich der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des jeweiligen Auftragswertes zu entrichten. Sie ist auf etwaige Schadenersatzansprüche von AUFTRAGGEBER wegen Verletzung der Vertraulichkeit anzurechnen. Für den Datenschutz und die Informationssicherheit gilt zusätzlich die Anlage „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“. Darin sind die erforderlichen Angaben durch den Auftragnehmer und AUFTRAGGEBER auszufüllen. Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten von AUFTRAGGEBER in eigener Verantwortlichkeit und für eigene Zwecke, so hat AUFTRAGGEBER die Rechtsgrundlage aufgrund derer er die Daten an den Auftragnehmer übermittelt zu dokumentieren. Der Abschluss der oben genannten Anlage ist in diesem Fall entbehrlich. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden, ist die Einbeziehung der oben genannten Anlage nicht erforderlich.

XVII. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig

oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen des AUFTRAGGEBERS nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unstreitig bestehen oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden.

XVIII. Der Auftragnehmer hat den AUFTRAGGEBER rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren. Änderungen und zusätzliche Regelungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich mit dem für diesen Vertrag zuständigen Einkaufsbereich des AUFTRAGGEBERS vereinbart wurden. Dies gilt auch für Abreden, die diese Schriftform aufheben. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden eine Regelung vereinbaren, welche den Interessen beider Seiten Rechnung trägt.

XIX. Der vorliegende Vertrag sowie sämtliche darauf basierende Rückkauf- und Dienstleistungsbestellungsverträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der österreichischen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen ist das Empfängerwerk oder die Empfänger-Niederlassung gemäß Auftrag von AUFTRAGGEBER. Darüber hinaus ist Erfüllungsort 2355 Wiener Neudorf/Österreich. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsparteien wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 2355 Wiener Neudorf sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. AUFTRAGGEBER ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.